

Anhang Hypotheken zum Reglement

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SRO-SVV

(Anhang Hypotheken R SRO-SVV)

I. Geltungsbereich

- 1 Mit dem vorliegenden "Anhang Hypotheken R SRO-SVV" werden die von den SRO-SVV-Mitgliedern bei der Gewährung von Hypothekarkrediten zu beachtenden Sorgfaltspflichten geregelt.
- 2 Soweit nachfolgend keine Spezialregelung erfolgt, bleiben die Bestimmungen des R SRO-SVV und des Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglements („KPS“) analog anwendbar. In diesem Sinne sind nachfolgende Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - Der Lebensversicherungsvertrag resp. -abschluss als Hypothekarkreditvertrag resp. -abschluss;
 - der Versicherungsantrag als Hypothekarkreditantrag;
 - der Versicherungsnehmer als Hypothekarkreditnehmer;
 - die Versicherungssumme resp. -leistung als Hypothekarkreditssumme;
 - die eingebrachten Vermögenswerte als Rückzahlungen (Amortisationen) und/oder Ablösungen der Hypothekarkredite ;
 - Rückkauf einer Versicherung als Rückzahlung (Amortisation) eines Hypothekarkredites.

Bei Hypothekarkrediten nicht anwendbar sind die ausschliesslich auf Lebensversicherungen zugeschnittenen Art. 3 und 11 des R SRO-SVV.

II. Sorgfaltspflichten

Art. 1 Identifizierung der Vertragspartei

- 1 Vertragspartei des Versicherungsunternehmens bei der Gewährung eines Hypothekarkredits ist der Hypothekarkreditnehmer. Es kann sich dabei auch um mehrere natürliche und juristische Personen handeln (z.B. bei Solidarschuldnerschaft).
- 2 Die Identifizierung aller Hypothekarkreditnehmer ist in jedem Fall und vor dem Vertragsabschluss der Hypothekarkredite durchzuführen. Es gelten dafür sinngemäss die Bestimmungen der Art. 4 – 6 und 8 R SRO-SVV.
- 3 Im Erbfall sind die Erben gemäss den Bestimmungen des R SRO-SVV über die Identifikation natürlicher Personen erst im Zeitpunkt von Zins- und Rückzahlungen (Amortisationen) zu identifizieren. Ein Erbschein genügt in keinem Fall als Identifikationsdokument.

Art. 2 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- 1 Als wirtschaftlich berechtigt gilt diejenige Person, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Zahlung der Zinsen und Rückzahlungen (Amortisationen) aufkommt.
Für die Kriterien der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und die erforderlichen Angaben gelten die Artikel 9 und 10 des R SRO-SVV.

Art. 3 Spezielle Erfordernisse bei Rückzahlungen (Amortisationen) von Hypothekarkrediten

- 1 Bei der Rückzahlung (Amortisationen) von Hypothekarkrediten fliessen den Versicherungsunternehmen Gelder zu. In der Regel genügt bei diesem Vorgang eine Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten an den Zahlungsmitteln (meist identisch mit dem Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft).
- 2 Anhaltspunkte, die eine weitere Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrundes erforderlich machen, sind beispielsweise „ungewöhnliche Feststellungen“. Solche liegen vor:
 - wenn kurz nach Hypothekarkreditaufnahme ausserordentliche Rückzahlungen (Amortisationen) erfolgen sollen; oder
 - wenn Rückzahlungen (Amortisationen) geleistet werden sollen, welche nicht den finanziellen Verhältnissen des Hypothekarkreditnehmers oder des wirtschaftlich Berechtigten entsprechen; oder
 - wenn eine Drittperson für den Hypothekarkreditnehmer eine Zahlung leistet und nicht eine Ablösung durch eine schweizerische Bank, schweizerische Versicherung, schweizerische Pensionskasse oder einen schweizerischen Notaren vorliegt; oder

SRO-SVV OAR-ASA

- wenn sonstwie ungewöhnliche Umstände bei der Rückzahlung (Amortisation) auftreten (es treten zusätzlich zum Vertragspartner Drittpersonen, wie beispielsweise Drittpfandgeber, auf, die bisher keinen Bezug zum Vertragsverhältnis hatten, oder die Rückzahlung (Amortisation) erfolgt ohne nachvollziehbare Grundangabe).
- 3 Die Ergebnisse der Abklärungen sind vom Versicherungsunternehmen vor der Abwicklung der Rückzahlung (Amortisation), d.h. Entgegennahme von Geldern, auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Art. 4 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko

Zusätzlich zu den in Art. 13 Abs. 3 R SRO-SVV aufgeführten Kriterien, welche im Hypothekarkreditgeschäft sinngemäss anzuwenden sind, gilt die Aufnahme eines Hypothekarkredits in einer Fremdwährung – aus Sicht der Belegenheit des pfandbelasteten Grundstückes - als mögliches Kriterium für ein erhöhtes Geldwäschereirisiko.

III. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang zum Reglement R SRO-SVV wurde in der Jahresversammlung vom 6. Juni 2012 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Mitglieder der SRO-SVV müssen bis am 1. Januar 2013 ihre internen Reglemente und Organisation angepasst haben. Die Prüfung der Einhaltung des vorliegenden Anhanges erfolgt erstmals im Jahre 2014 pro Kalenderjahr 2013.

SRO-SVV /gemäss Verfügung FINMA 19.04.2012
30.04.2012